



Satzung

Privilegierte Schützengilde zu Stendal von 1483 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen „*Privilegierte Schützengilde zu Stendal von 1483 e.V.*“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. tragen.
Der Sitz des Vereins ist Stendal. Angestrebt werden die Wiederherstellung der satzungsgemäßen Rechte vom 28. Mai 1698 der damals als uralte bezeichneten Schützengilde zu Stendal.

Zweck begründen

1. die Liebe zum Vaterland und zur Stadt Stendal mit allen Mitteln zu fördern,
2. Förderung des Schießsports und
3. Pflege von Kameradschaft sowie Geselligkeit.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Schützenbund und im Landesschützenverband Sachsen-Anhalt an.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

§ 2 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft in der Schützengilde ist auch als Fördermitglied möglich. Sollten Unternehmen Fördermitglieder, ist mindestens der Unternehmer bzw. der Geschäftsführer als Einzelmitglied mit allen Rechten und Pflichten lt. Satzung aufzunehmen.

Zu Ehrenmitgliedern können Bürger ernannt werden, die sich um die Gilde verdient gemacht haben.

Eine Mitgliedschaft in anderen Schützenvereinen ist nicht zulässig.

Die Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt,

wenn ein Mitglied das Ansehen der Gilde gröblich verletzt hat, gegen die Satzung verstößt oder mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 3 Aufnahme

Aufnahmegesuche müssen schriftlich erfolgen, von zwei aktiven Mitgliedern gegengezeichnet sein und an den Vorsitzenden gerichtet werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand ohne besondere Förmlichkeiten. Neue Mitglieder sind bei der nächsten Vollversammlung vorzustellen.

§ 4 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) Durch Tod

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden.

§ 5 Aufnahmebonus, Beitrag

Wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Organe der Gilde

- a) Geschäftsführender Vorstand
- b) Erweiterter Vorstand
- c) Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender (Präsident)
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) *Oberst*

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Schützenkönig des laufenden Jahres
- c) der Prinz des laufenden Jahres
- d) die Offiziere der Gilde
- e) der Waffenwart

Der geschäftsführende Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt.

Der erweiterte Vorstand wird auf 2 Jahre ernannt. Der erweiterte Vorstand nicht gewählt, sondern vom geschäftsführenden Vorstand ernannt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in der Vollversammlung mittels Stimmzettel in geheimer Wahl.

Die Verwaltung und die Führung der laufenden Geschäfte der Gilde erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Juristische Vertreter der Gilde im Sinne § 26 BGB sind zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlung vor, in denen über alle anstehenden Probleme beraten wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das erfolgt durch eine schriftliche Einladung sowie durch eine öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse. Ladungsfrist 14 Tage.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des erweiterten Vorstandes oder 30% der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und ohne Beurkundung in der Gildechronik festgehalten.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes und 2 Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung zum Haushaltsplan (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr)
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Gilde

Zur Änderung der Satzung sowie Auflösung der Gilde ist eine 50%ige Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Bei der Abstimmung ist eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 9 Die Schützentracht

Jedes aktive Mitglied hat, bis zu dem auf seine Aufnahme folgenden Aufmarsch, die vorgeschriebene Gildeuniform zu erwerben.

Abweichungen in der Uniformordnung sind nicht Statthaft.

Die Schützentracht besteht aus:

- Uniformjacke nach historischer Vorlage
- Hut nach historischer Vorlage
- schwarze Hose
- weißes Hemd
- schwarze Schuhe

§ 10 Das Schützenfest

Der Höhepunkt des Schützenjahres ist das Schützenfest.

Es findet traditionsgemäß zu Pfingsten statt. Beim Schützenfest wird altes Brauchtum gepflegt. Zur Teilnahme am Königs- bzw. Vogelschießen ist nur berechtigt, wer bis zur Mitgliederversammlung am Jahresanfang die Aufnahme beantragt hat und aufgenommen wurde.

§ 11 Sportschießen, Königs- und Vogelschießen

Bei allen Schießsportveranstaltungen, sowie dem Königs- und Vogelschießen obliegt die Verantwortung und Aufsicht den Gildeoffizieren und dessen Stellvertretern.

Maßgebend ist die Schießordnung, die auf dem Schießstand aushängt.

An Vereinsschießen finden statt:

- Übungsschießen
- ein Jahresschießen
- ein Königsschießen
- verschiedene Gewinn- und Ordensschießen

Am Königsschießen dürfen sich nur Gildemitglieder beteiligen, die sich in der Schießliste eingetragen haben. Diese Regelung gilt auch für das Ausschießen von Vereinsorden. Der König und der Kronprinz erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der König hat innerhalb von drei Monaten die Königsscheibe auf seine Kosten anfertigen zu lassen, sowie das Erinnerungszeichen für die Königskette zu stiften.

§ 12 Vereinswaffen

Die Vereinswaffen stehen allen Mitgliedern zu jedem Schießen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 13 Soziale Fürsorge

Die Schützengilde sorgt für ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung für die eingeschriebenen Mitglieder.

§ 14 Vermögen der Schützengilde

- Gildefahne
- Gildewaffen
- zur Rückübertragung beantragte Immobilien und Grundstücke
- Königskette
- Vizekönigskette
- Schützenscheiben
- diverse Silberpokale
- Eigentum der zur Rückübertragung beantragten Stendelstiftung

§ 15 Auflösung der Schützengilde

Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl auf 6 gesunken ist und 2/3 dieser Mitglieder einer Auflösung zustimmen.

Das Vermögen der Schützengilde wird in diesem Falle beim Altmark-Museum-Stendal zur Aufbewahrung übergeben.

Bei Neugründung einer Schützengilde Stendal, die an die alten Traditionen anknüpft, ist es dieser wieder auszuhändigen.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der Schützengilde Stendal am 18. Oktober 1991 einstimmig angenommen und tritt damit per dato in Kraft.

Die Satzung ist am 06.08.1993 und am 06.10.1995 geändert worden. Die Änderungen sind in das Vereinsregister Nr. 245 eingetragen.

Die hier vorliegende Fassung entspricht der derzeit gültigen Satzung.

Stendal, im März 1997